



Stadt Bendorf

Öffentliche Bekanntmachung

S a t z u n g

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Bendorf vom 08.12.2010

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1) in der jeweils geltenden Fassung, des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-0) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bendorf stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- 2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Bemessung

- 1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruches

1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr:
bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf
Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende
Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn.

2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5 Gebührensschuldner

1) Gebührensschuldner sind

- a) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Erstattung

1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bendorf/Rhein, den 08.12.2010

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister

-Syré-

Anlage

zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bendorf
vom 08.12.2010

Gebührentarif

Ge- bühren- Ziffer:	Nutzungsart und Gebührenmaßstab	Gebühr in € von	bis	Mindestgebühr in €
A 1	A Verwaltungsgebühren Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungs- erlaubnis, außer den in § 8 Landesgebührengesetz genannten Fällen; Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sonder- nutzung; Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung	10,00	250,00	10,00
A 2	Bei Verlängerungs- bzw. Folgeentscheidungen			7,50
B 1	B Sondernutzungsgebühren Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen und mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen für die gesamte beanspruchte Verkehrs- fläche je angefangenem m² jährlich			30,00
B 2	Anbieten von Waren und Leistungen			
B 2.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufge- stellt werden, je angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	7,50	20,00	30,00
B 2.2	Kioske oder sonstige Verkaufsstände mit festem Standplatz monatlich	25,00	250,00	
B 2.3	Verkauf von Waren ohne festen Standplatz a) Verkauf mittels beweglicher Tische oder direkt von der Straße je angefangenem m² täglich b) im Umhergehen pro Person täglich	2,50	10,00	10,00 25,00
B 2.4	Warenauslagen (ohne Verkauf), sofern eine Auslagen- tiefe von 60 cm überschritten wird, je angefangenem m² monatlich	1,00	2,50	5,00

Ge- bühren- Ziffer:	Nutzungsart und Gebührenmaßstab	Gebühr in € von	bis	Mindestgebühr in €
B 2.5	Warenautomaten - an der Stätte der Leistung - außerhalb der Stätte der Leistung a) mit einem Maß von mehr als 0,20 m³ jährlich b) 0,10 m³ bis 0,20 m³ jährlich c) unter 0,10 m³ jährlich			25,00 15,00 10,00
B 3	Werbung			
B 3.1	Verteilung von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial pro Person täglich			15,00
B 3.2	Werbe- und Informationswagen / -stände a) pro Wagen bis 4 m Länge täglich b) pro Wagen über 4 m Länge täglich c) pro Stand bis 4 m² Fläche täglich d) pro Stand über 4 m² Fläche täglich			20,00 30,00 20,00 30,00
B 3.3	Hinweiszeichen (Schilder, Transparente o. ä.) a) bis zu 14 Tagen je Stück b) jede weitere angefangene Woche je Stück			2,50 2,50
B 3.4	Dauerhinweiszeichen je Stück jährlich			50,00
B 3.5	Werbung jeglicher Art, die nicht überwiegend kommerziellen Zwecken dient	gebührenfrei		
B 4	Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum			
B 4.1	Veranstaltungen die gemeinnützigen, caritativen oder kulturellen Zwecken dienen oder sonst im öffentlichen Interesse stehen	gebührenfrei		
B 4.2	Veranstaltungen politischer Parteien und zugelassener Wählervereinigungen sowie Bürgerinitiativen	gebührenfrei		
B 4.3	Circusveranstaltungen, Messen, Ausstellungen je Tag	25,00	500,00	25,00
B 5	Anlagen und Einrichtungen			
B 5.1	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangene 100 m monatlich	1,50	5,00	6,00
B 5.2	Gleise a) in den Grund eingelassen je angefangene 100 m jährlich b) nicht in den Grund eingelassen je angefangene 100 m jährlich	5,00 15,00	15,00 25,00	25,00 40,00

Ge- bühren- Ziffer:	Nutzungsart und Gebührenmaßstab	Gebühr in € von bis		Mindestgebühr in €
B 5.3	Masten, Stützen u. ä. Einrichtungen, die a) nur vorübergehend im öffentlichen Straßenraum unterhalten werden, je Stück einmalig b) nicht nur vorübergehend im öffentlichen Straßenraum unterhalten werden, je Stück jährlich	15,00	50,00	
B 5.4	Mülltonnenanlagen a) je Anlage bis 3 m ² jährlich b) je Anlage über 3 m ² jährlich			25,00 50,00
B 5.5	Aufzugs-, Licht-, Keller-, Kohlschächte u. ä. je angefangenem 1/2 m ² beanspruchter Verkehrs- fläche jährlich bei gewerblicher Nutzung	3,00	10,00	5,00
B 6	Lagerungen und dergleichen			
B 6.1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten - mit und ohne Bauzaun - a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangener Woche und m ² b) auf Fahrbahnen je angefangener Woche und m ²			0,30 0,50
B 6.2	Aufstellung von Containern je angefangene Woche und Container			10,00
B 6.3	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	5,00	10,00	10,00
B 7	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern			
B 7.1	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassener Fahrzeuge (nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen) a) Krafträder bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag b) PKW, einachsige Anhänger und Wohnwagen bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag c) LKW, Sonderfahrzeuge, mehrachsige Anhänger und Wohnwagen bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag			25,00 5,00 50,00 10,00 75,00 15,00
B 7.2	Wohnwagen mit und ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,50	2,50	5,00

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf/Rhein, den 08.12.2010

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister

-Syré-



Stadt Bendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

**vom 01.09.2011 zur Änderung der Anlage zur Satzung
über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
für die Stadt Bendorf vom 08.12.2010**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1) in der jeweils geltenden Fassung, des § 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-0) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Gebührenziffer B 2.1 der Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bendorf vom 08.12.2010 erhält folgende neue Fassung:

Ge- bühren- Ziffer:	Nutzungsart und Gebührenmaßstab	Gebühr in € von	bis	Mindestgebühr in €
B 2	Anbieten von Waren und Leistungen			
B 2.1	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m ² beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	4,00	6,00	30,00

§ 2

Diese Änderung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
Entgegenstehende Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bendorf/Rhein, den 01.09.2011

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister

-Syré-

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf/Rhein, den 01.09.2011

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister

-Syré-